

Anlage 1 zur Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit
von Fahrradabstellplätzen der Stadt Moosburg a.d. Isar

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Fahrradstellplätze (FSt)
1.	Wohngebäude	
1.1	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen, ab 4 Wohneinheiten	1 FSt je 30 m ² Wohnfläche 5 von 100 FSt sind als FSt für Lastenräder, Reha- und Dreiräder auszuweisen.
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen Betreutes Wohnen	1 FSt je 1,5 Wohneinheiten
1.3	Seniorenheime, Langzeit-, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen	1 FSt je 10 Betten
1.4	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz	1 FSt je 5 Betten
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 FSt je 1 Bett
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 FSt je 40 m ² NF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-räume, Arztpraxen und dergl.)	1 FSt je 30 m ² NF ¹⁾
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 FSt je 40 m ² NF (V) ²⁾ 5 von 100 FSt sind als FSt für Lastenräder, Reha- und Dreiräder auszuweisen.
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandels-betrieben) ab insgesamt 800 m ² Verkaufsfläche	1 FSt je 50 m ² NF (V) ²⁾ 10 von 100 FSt sind als FSt für Lastenräder, Reha- und Dreiräder auszuweisen
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 FSt je 200 m ² NF (V) ²⁾
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten	1 FSt je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 FSt je 30 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 FSt je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 FSt je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 FSt je 50 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 FSt je 15 Besucherplätze
5.3	Freibad	1 FSt je 100 m ² Grundstückfläche
5.4	Hallenbad	1 FSt je 5 Kleiderablagen

5.5	Fitnesscenter	1 FSt je 20 m ² Sportfläche
5.6	Tennisanlagen	2 FSt je Spielfeld, zusätzlich 1 FSt je 20 Besucherplätze
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 FSt je 40m ² Gastraum im Sanierungsgebiet , sonst 1 FSt je 20 m ² Gastraum
6.2	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 FSt je 5 Betten, mindestens 4 FSt, für zugehörigen Gaststättenbetrieb zusätzliche FST nach 6.1
6.3	Sonstige Vergnügungsstätten	1 FSt je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 4, für zugehörigen Gaststättenbetrieb zusätzliche FST nach 6.1
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung :	
7.1	Kinderbetreuungseinrichtungen	4 FST je Gruppe 10 von 100 sind als FSt für Lastenräder auszuweisen.
7.2	Allg. bildende Schulen	10 FST je Klassenzimmer
7.3	Förderschulen	8 FST je Klassenzimmer
7.5	Sonst. Fortbildungseinrichtungen	6 FST je Schulungsraum
7.6	Jugendzentrum	1 FSt je 15 m ² Nutzfläche
8.	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 FSt je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 FSt je 75 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.	Verschiedenes	
9.	Z. B. Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Museen, Ausstellungsräume	Wird nach jeweiligem Einzelfall festgesetzt

Fußnoten

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen:

Anzurechende Nutzfläche (NF) = Nutzfläche ohne

- Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z. B. Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen),
- Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze

Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen.

Wohnfläche = Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienen Räume